

Spezifische Förderrichtlinie für stationäre Pflege und Betreuung



Wirksamkeit 1. Jänner 2006

1. Gegenstand

Die Förderrichtlinien stellen verbindliche Kriterien für die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Fonds Soziales Wien (FSW) sowie für die Anerkennung von Einrichtungen dar.

Die spezifische Förderrichtlinie für stationäre Pflege und Betreuung ergänzt die allgemeinen Förderrichtlinien des FSW.

Ziel dieser Förderrichtlinie ist

a) die Pflege, Behandlung, Betreuung und Rehabilitation von Pflege- und Betreuungsbedürftigen zu ermöglichen bzw. zu verbessern,

b) das Wohl der KlientInnen sowie deren erfolgreiche Beratung, Pflege, Behandlung bzw. Betreuung sicher zu stellen.

Die Gewährung von Förderungen für die Pflege und Betreuung und die Anerkennung von Einrichtungen im stationären Bereich orientieren sich am Strategiekonzept „Lebenswertes Altern in Wien – aktiv und selbstbestimmt“ (Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 1. Juli 2004), wonach professionelle Dienstleistungen unterstützend, fördernd und individuell abgestimmt zum Einsatz kommen sollen. Ein flexibles, sich an die individuelle Situation anpassendes Angebot für ältere Menschen erfordert daher ein überschaubares, ganzheitliches, ortsnahes, bürgernahes und finanzierbares Dienstleistungsangebot.

Es soll eine angemessene Betreuung und im Bedarfsfall eine angemessene Pflege und Behandlung – unter Wahrung der Menschenwürde, Privatsphäre, Individualität, Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der KlientInnen – gewährleisten.

2. Definitionen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie werden nachstehende Ausdrücke wie folgt definiert:

a) „Stationäre Pflege und Betreuung“: es handelt sich um Pflege- und Betreuungsleistungen bei Aufenthalt in einem gemäß den Förderrichtlinien des FSW anerkannten Wohn- oder Pflegeheim

b) „Förderung“: es handelt sich um einen Zuschuss zu den Kosten einer anerkannten Einrichtung für stationäre Pflege und Betreuung

c) „Anerkannte Einrichtung“: es handelt sich um Einrichtungen, die gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW anerkannt wurden

d) „Kostenbeitrag“: es handelt sich um jenen Betrag, welchen die pflege- und betreuungsbedürftige Person als Eigenleistung beizutragen hat

3. Anwendungsbereich

Diese Förderrichtlinie gilt für

a) pflege- und betreuungsbedürftige Personen, die für einen stationären Aufenthalt in einer nach diesen Richtlinien „anerkannten Einrichtung“ eine Förderung beantragen bzw. in Anspruch nehmen (im Folgenden Klient/Klientin);

b) Betreiber von anerkannten Einrichtungen

4. Voraussetzungen und Nachweise für die Gewährung einer Förderung

4.1. Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung:

- zumindest Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 2 für Wohnheime bzw.
- Pflegegeldstufe 3 für Pflegeheime, sofern ambulante Betreuung nicht mehr ausreichend gewährt werden kann.

Ist über einen Antrag auf Zuerkennung der erforderlichen Pflegegeldstufe noch nicht rechtskräftig entschieden oder liegt eine niedrigere Pflegegeldstufe als gemäß Punkt 4.1. vorgesehen oder gar keine Pflegegeldstufe vor, beurteilt der FSW, ob ein ausreichender Pflegebedarf vorliegt.

- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung

Zur Vermeidung von sozialer Härte kann von diesem Erfordernis gemäß § 7a Abs. 3 Wiener Sozialhilfegesetz - WSHG i.d.g.F. abgesehen werden.

- Hauptwohnsitz oder mangels eines solchen tatsächlicher Aufenthalt in Wien

4.2. Anlässlich der Antragstellung auf Förderung sind insbesondere folgende Nachweise zu erbringen:

- Amtlicher Lichtbildausweis/Staatsbürgerschaftsnachweis
- Sozialversicherungsnummer
- Meldezettel
- Aufenthalt während der letzten sechs Monate vor Antragstellung
- Aktueller ärztlicher Befund (nicht älter als 6 Monate)
- Aktuelles Gesamteinkommen des Klienten/der Klientin
- Beantragung bzw. Erhalt von Pflegegeld
- Gesamteinkommen des/der Ehepartners/in
- Höhe der Miete bzw. der Betriebskosten und eventuelle diesbezügliche Beihilfen
- Zustelladresse

(als Bestätigung sind z.B. Lohn-, Gehaltszettel, Bestätigung über den Bezug von Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sozialhilfe, Pflegegeld, Krankengeld, o.ä. beizulegen)

Der Antrag ist vom/von der Klienten/Klientin/SachwalterIn/gesetzlichen VertreterIn oder Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

falls zutreffend:

- Beschluss über die Bestellung eines Sachwalters
- Heiratsurkunde bei aufrechter Ehe
- Scheidungsdokumente

- Sterbeurkunde des/der Ehepartners/in (wenn dessen/deren Ableben nicht länger als 12 Monate zurückliegt)

Angaben über das Vermögen:

- Kopien von Sparbüchern (erste bis letzte Seite), Nachweis der Verwendung bei Abhebungen von Sparbüchern in den letzten drei Jahren vor Antragstellung
- Aktuelle Kontostände (z.B. Girokonto)
- Rückkaufwert von Lebensversicherungen
- Bausparvertrag (Rückkaufwert - aktueller Stand)
- Wertpapierdepot (Rückkaufwert - aktueller Stand)
- Grundbuchsauszug bei Eigentumswohnung bzw. Liegenschaft (Angaben über die Größe)
- Rückkaufwert der Genossenschaftswohnung
- Schenkungs-, Übergabe-, Leibrentenvertrag

zusätzlich für Minderjährige

- Heiratsurkunde der Eltern
- Scheidungsdokumente sowie Dokumente über die Obsorge des Kindes (der Kinder) samt pflegschaftsgerichtlicher Genehmigung
- Aktuelles Gesamteinkommen des Kindes (z.B. Alimente, Waisenpension) sowie Bezug von Pflegegeld, Familienbeihilfe
- Aktuelles Gesamteinkommen der Eltern

zusätzlich für AusländerInnen

(ausgenommen Gleichgestellte)

- Meldung einer bei der Einreise abgegebenen Verpflichtungserklärung für den Unterhalt des Klienten/der Klientin

Nach Abschluss des Vertrages zwischen der Klientin/dem Klienten und dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ über den stationären Aufenthalt besteht die Verpflichtung, diesen Ver-

trag dem FSW auf Anfrage unverzüglich in Kopie zur Verfügung zu stellen.

stufe bei der jeweils zuständigen Stelle einzubringen.

5. Zuerkennung der Förderung

- 5.1. Über die Gewährung der Förderung entscheidet der FSW bei Vorliegen aller Voraussetzungen aufgrund einer individuellen fachlichen Beurteilung.
- 5.2. Die dem Klienten/der Klientin zuerkannte Förderung besteht in der Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der „anerkannten Einrichtung“ für Wohnen, Pflege, Behandlung und Betreuung der Klientin/des Klienten unter Berücksichtigung des Einkommens, Pflegegeldes und Vermögens der Klientin/des Klienten gemäß den Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG i.d.g.F..
- 5.3. Die Tageskostenzuschüsse werden ab Gewährung der Förderung des Aufenthalts in der pflegenden/betreuenden Einrichtung bis zum Ende des Aufenthalts des Klienten/der Klientin geleistet. Für angefangene Tage wird ebenfalls der volle Tagsatz gefördert. Bei Abwesenheit des Klienten/der Klientin ist der Tagsatz ab dem 4 Tag um die ersparten variablen Kosten zu reduzieren (im Voraus bei der Kalkulation bekannt zu geben).
- 5.4. Sofern keine abweichende Regelung mit dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ getroffen wird, hebt der FSW den aus Einkommen, Pflegegeld und Vermögen der Klientin/des Klienten resultierenden Kostenbeitrag ein.
- 5.5. Der Klient/die Klientin hat dem FSW alle für die Förderung maßgeblichen Änderungen (z. B. Änderung des Gesamteinkommens und des Pflegegeldbezuges) unverzüglich anzuzeigen.
- 5.6. Bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs bzw. der finanziellen Situation des Klienten/der Klientin werden Art und Umfang der Leistung bzw. die Höhe der Förderung den geänderten Umständen angepasst.
- 5.7. Weiters besteht die Verpflichtung des Klienten/der Klientin, erforderliche Anträge, insbesondere auf Zuerkennung oder Erhöhung der Pflegegeld-

- 5.8. Die Auszahlung der Förderung erfolgt direkt an die „anerkannte Einrichtung“ bzw. an einen allenfalls zuständigen anderen österreichischen Sozialhilfeträger.
- 5.9. Qualitätskontrolle: Der FSW sieht sich verpflichtet, die bestmögliche Qualität der geförderten Maßnahmen sicher zu stellen. Um dies erfüllen zu können, ist es seitens der KlientInnen erforderlich, vor Ort Kontrollen der Pflege- und Betreuungsqualität durch MitarbeiterInnen des FSW zu ermöglichen.

6. Ersatz von Förderleistungen

Der Empfänger der Förderung ist zum Ersatz der für ihn aufgewendeten Mittel verpflichtet, soweit er über hinreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt oder hiezu gelangt, oder wenn er innerhalb der letzten drei Jahre vor der Zeit der Gewährung der Förderung, weiters während der Gewährung der Förderung oder innerhalb von drei Jahren nach der Beendigung der Förderung durch Rechts-handlungen oder diesbezüglich wirksame Unterlassungen, wie etwa die Unterlassung des Antritts einer Erbschaft, die Mittellosigkeit selbst verursacht hat. Die Verpflichtung zum Ersatz der Förderung geht gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Empfängers der Förderung über.

Es gelten die Bestimmungen des Wiener Sozialhilfegesetzes – WSHG i.d.g.F.

7. Anerkennung von Einrichtungen

7.1. Voraussetzung für die Anerkennung

Betreiber von Einrichtungen zur Pflege, Behandlung, Betreuung, Beratung und Rehabilitation können die Anerkennung gemäß den allgemeinen und spezifischen Förderrichtlinien des FSW beantragen.

Mit dem Ansuchen um Anerkennung sind insbesondere folgende Unterlagen vorzulegen:

Inhaltliches Konzept

Dieses dient der umfassenden Darstellung der von der Einrichtung erbrachten Leistungen und erläutert insbesondere folgende Punkte:

- Ausgangslage, Problemstellung, Hintergrund

Es werden Grundannahmen, Ansätze, Konzepte, Modelle bzw. der fachliche Hintergrund dargestellt.

- Zielsetzungen
- Zielgruppendefinition

Es wird dargestellt, welcher Personenkreis betreut bzw. gepflegt wird, welche Spezialisierungen vorgenommen bzw. Schwerpunkte gesetzt werden; Ausschlusskriterien sind eigens auszuweisen.

- Betreuungsangebot und Methoden, mit welchen die Ziele erreicht werden sollen (Pflege- und Betreuungsmodell)

Leistungsbeschreibungen erfolgen aufgliedert in Produktgruppen und sollen sowohl qualitativ als auch quantitativ dargestellt werden.

- Verfügbarkeit der angebotenen Leistungen in örtlicher und quantitativer Hinsicht
- Betreuungsschlüssel

Organisationsstruktur und personelle Ausstattung

- Rechtsform des Betreibers
- Satzungen bzw. Unternehmensgründungsnachweise (z.B. Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, etc.), aus denen die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Organisation hervorgeht sowie auch, wer den Betreiber rechtlich nach außen vertritt bzw. zeichnungsberechtigt ist.
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse und Beteiligungen an anderen Organisationen bzw. Unternehmen
- Organisationsstruktur (Organigramm)
- Hausordnung

- Beschreibung der baulichen Voraussetzungen und räumlichen Ausstattung
- Personalplan und Qualifikation der MitarbeiterInnen
- Relevante Kollektivverträge oder Mindestlohntarife, bzw. gültige Betriebsvereinbarungen

Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, Rahmenbedingungen

Diese Darstellung legt die Art und Weise der Umsetzung des Pflege- und Betreuungskonzeptes dar und enthält insbesondere folgende Punkte:

- Detaillierte Kalkulation der geförderten Leistungen

Dazu ist eine nachvollziehbare Darstellung der Berechnung vorzulegen.

- Budgetvoranschlag/Wirtschaftsplan für die gesamte Organisation/den gesamten Betrieb.

Detaillierungsgrad des Aufwandes wie im Jahresabschluss. Erlöse sind nach FSW und restliche Drittmittel, wie Spenden, Sponsoren, Kundenbeiträge und Ähnliches aufzugliedern.

- Eine Darstellung der Verhältnisse in Bezug auf die Verrechnung der Umsatzsteuer, bzw. eine Darstellung, in welchen Bereichen Umsatzsteuer verrechnet wird und in welchen nicht.

- Darstellung der gesetzlichen und freiwillig gebildeten Rücklagen, soweit sie nicht im Jahresabschluss bzw. Prüfungsbericht erläutert sind

- Letzter Jahresabschluss inkl. Erläuterungen und Prüfungsbericht, soweit gesetzlich vorgesehen

7.2. Meldungen

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ über die geförderten Leistungen monatliche Leistungsberichte an den FSW zu übermitteln. Die Berichte haben insbesondere Aufnahme- und Entlassungsdatum sowie Abwesenheitszeiten unter Einfügung des Grundes zu beinhalten.

7.3. Dokumentation

Die Tätigkeit der Einrichtung muss dokumentiert werden. Die entsprechende Pflege- und Betreuungsdokumentation muss in der Einrichtung vorliegen, jederzeit einsehbar sein und bei Bedarf in Form einer Kopie übermittelt werden.

7.4. Qualitätssicherung

Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Betreiber der Einrichtung zur Durchführung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements: z. B. Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung (inkl. Konzepte zur Entwicklung und Implementierung solcher), Anerkennung von Qualitätsstandards und Richtlinien des FSW, sowie Fortbildung des Personals, Supervision, etc.

8. Verrechnung von Subjektförderungen

8.1. Der Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ legt dem FSW regelmäßig, jedenfalls monatlich, Ausweise der erbrachten Leistungen für die geförderten Personen vor.

8.2. Der FSW begleicht auf Grundlage dieser Leistungsausweise die bewilligten Kosten für die geförderte Leistung an die anerkannte Einrichtung.

Die Abwicklung (Höhe, Häufigkeit, Fristen und Aconti) ist mit dem Betreiber der anerkannten Einrichtung schriftlich zu vereinbaren.

8.3. Der Kostenbeitrag des Klienten/der Klientin wird durch den FSW direkt vom Klienten/der Klientin eingehoben. Der FSW kann mit der „anerkannten Einrichtung“ abweichende Regelungen treffen.

Die auf vertraglicher Grundlage zwischen dem Betreiber der „anerkannten Einrichtung“ und dem/der Klient/in zu erbringenden zusätzlichen Leistungen und Zahlungen bleiben von dieser Förderrichtlinie unberührt.

9. Inkrafttreten

Die spezifische Förderrichtlinie für die stationäre Pflege- und Betreuung wurde durch Beschluss des Kuratoriums des FSW mit Wirksamkeit 1. Jänner 2006 in Kraft gesetzt.